



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Privatrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

### **Entwurf betreffend die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum Entwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

#### **1. Grundsätzliches**

Der Kanton Uri begrüsst eine einheitliche Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft. Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit der Verbeiständeten und deren Mobilität macht es Sinn, mit einer allgemeinen Verordnung über die Kantonsgrenzen hinweg die Vermögensverwaltung zu regeln.

Die Grundlagen der Verordnung sind umfassend und berücksichtigen die Individualität der möglichen Massnahmen im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Wichtig dabei ist auch in Zukunft die Liquidität für die Belange der betreuten Person auf von deren Lebensgewohnheiten, Alter, Gesundheit und finanziellem Bedarf abzustellen.

## **2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln**

### **2.1 Positive Aspekte**

#### Artikel 5

Die Aufnahme der Regelungsbereiche werden begrüsst. Die klare Unterscheidung in Bezug auf die individuellen Risikofaktoren und der gesamtheitlichen Betrachtungsweise der zu betreuenden Person in Artikel 5 macht Sinn und verlangt auf die Unterschiede der Person und deren Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen.

#### Artikel 6

Um eine längerfristige Liquiditätsplanung zu ermöglichen, finden wir es sinnvoll, dass die Einlagen auf Kontokorrent- und Sparkonten bis 100'000 Franken definiert sind.

### **2.2 Zu verbessernde Aspekte**

#### Artikel 7

Die Anlageformen im Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c sollen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bewilligungspflichtig sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Mandatsträger einen genügenden Hintergrund im Anlagevermögensbereich haben. Somit kann eine grössere Sicherheit geboten werden, damit die Gelder sicher angelegt werden. Ebenso sind Anlageberater der Banken nicht immer frei und über alle Zweifel erhaben die richtigen Anlagen anzubieten. Mit einer Bewilligungspflicht durch die KESB wird eine grössere Sicherheit geboten.

Neu:

<sup>3</sup>Anlagen gemäss Buchstabe c sind von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu bewilligen.

#### Artikel 10

Neu:

<sup>3</sup>Die Konto- und Depotauszüge sind per Ende Jahr zusätzlich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Hiermit kann ein zusätzliches Controlling garantiert werden, so dass Veränderungen der Vermögenssituation frühzeitig auch durch die KESB erkennbar werden.

### 3. Abschliessende Bemerkung

Damit eine Kompatibilität zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ohne Friktionen besteht, ist es zwingend, dass die Verordnung auf 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Februar 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Markus Züst

  
Roman Balli